

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum: Mittwoch, 11.11.2015
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:05 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:30 Uhr)
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Denklingen,
Hauptstraße 23, 86920 Denklingen
Aktenzeichen 0241-W14-9A35

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Kießling, Michael

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin
Ebner, Maximilian
Egner, Stephan
Gropp, Anita
Horber, Andreas
Martin, Wolfgang
Megele, Reinhard
Merkle, Robert
Schelkle, Johannes
Stahl, Anton
Steger, Martin
Wölfl, Regina

Ab Tagesordnungspunkt 7

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Müller, Stefan

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 28.10.2015 01/2015/0420
2. Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens zur Aufstellung einer mobilen Beton-Recyclinganlage, Zwischenlagerung von wasserwirtschaftlich unbedenklichen Betonbruch, Betrieb der Beton-Recyclinganlage an 2-3 Tagen pro Jahr – Fl.Nr. 1732 Gem. Denkl. 01/2015/0418
3. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung einer Biogasanlage: Bau eines Fermenters mit Betondecke und eines Nachgärers/Endlagers mit Folienhaube, Einbau eines BHKW- und Elektraumes in ein bestehendes landwirtschaftliches Gebäude, etc 01/2015/0419
4. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Wohnhausumbau mit Ausbau des Dachgeschosses – Fl.Nr. 22 Gemarkung Epfach – Römerstraße 14 01/2015/0429
5. 110-kV-Leitung - Einzelmasterneuerung auf dem Flurstück 2193/11 der Gemarkung Denklingen 01/2015/0417
6. Betrieb gewerblicher Art "Bürger- und Vereinszentrum" der Gemeinde Denklingen 01/2015/0415
7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Denklingen 01/2015/0422
8. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung 01/2015/0423
9. Einstieg in die Städtebauförderung 01/2015/0430

Erster Bürgermeister Michael Kießling eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 28.10.2015
--

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 28.10.2015 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2 Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens zur Aufstellung einer mobilen Beton-Recyclinganlage, Zwischenlagerung von wasserwirtschaftlich unbedenklichen Betonbruch, Betrieb der Beton-Recyclinganlage an 2-3 Tagen pro Jahr – Fl.Nr. 1732 Gem. Denkl.

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1732 der Gemarkung Denklingen wurde eine Bauvoranfrage zu o.g. Vorhaben gestellt.

Vor Einreichung eines Bauantrags ist auf Antrag des Bauherrn zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens ein Vorbescheid zu erteilen (Art. 71 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, dessen Gebietsart nach BauNVO Flächen für die Landwirtschaft vorsieht. Das Vorhaben ist nicht privilegiert sondern ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Öffentliche Belange werden beeinträchtigt,

- da den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprochen wird (hier: Flächen für die Landwirtschaft).
- da unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen erfordert werden (hier: Erschließung nicht über die Kreisstraße LL 16 sondern über öffentlichen Feld- und Waldweg „Im Epfacher Gehag“).
- da das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird.

Es handelt sich nicht um ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche (öffentlicher Feld- und Waldweg „Im Epfacher Gehag“).

Beschluss:

Dem Flächennutzungsplan wird widersprochen. Ebenfalls wird der öffentliche Feld- und Waldweg „Im Epfacher Gehag“ durch das Vorhaben und seine Benutzung (Anlieferung von Fremdmaterial) über die Maße beansprucht. Auch das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Recyclinganlage selbst, sowie das zwischenlagernde Fremdmaterial verunstaltet.

Das gemeindliche Einvernehmen ist nicht zu erteilen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung einer Biogasanlage: Bau eines Fermenters mit Betondecke und eines Nachgärers/Endlagers mit Folienhaube, Einbau eines BHKW- und Elektroraumes in ein bestehendes landwirtschaftliches Gebäude, etc

Sachverhalt:

Für die Fl.Nrn. 202/0 und 203/0 der Gemarkung Dienhausen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, dessen Gebietsart nach BauNVO Flächen für die Landwirtschaft vorsieht. Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 3 Anwesend 13

Ein zwischenzeitlicher Antrag des Herrn Steger auf Vertagung, der mit der Ungewissheit des Wasserschutzgebietes begründet worden ist, wurde mit 1 : 12 Stimmen abgelehnt.

TOP 4 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Wohnhausumbau mit Ausbau des Dachgeschosses – Fl.Nr. 22 Gemarkung Epfach – Römerstraße 14

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 22 der Gemarkung Epfach wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Gebäude besteht bereits. Es erfolgt eine Nutzungsänderung des Dachgeschosses zur Wohnnutzung.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Mischsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5 110-kV-Leitung - Einzelmasterneuerung auf dem Flurstück 2193/11 der Gemarkung Denklingen
--

Sachverhalt:

Bei der durch das Gemeindegebiet verlaufenden 110-kV-Leitung muss auf folgenden Gründen der Mast auf dem Flurstück 2193/11 der Gemarkung Denklingen erneuert werden:

Im Rahmen einer Überprüfung des bestehenden Stromnetzes der Lechwerke AG wurde festgestellt, dass einige Masten aufgrund der gestiegenen Lastflüsse, insbesondere durch die vermehrte Einspeisung erneuerbarer Energien ins LEW-Netz, nicht mehr fähig sind, dieser zeitgemäßen Strombelastung Stand zu halten. Die erhöhte Auslastung führt durch den größeren Stromfluss zu höheren Leiterseiltemperaturen, größeren Durchhängen und damit zwangsläufig zu geringeren Bodenabständen.

Der Großteil der 110-kV-Freileitungen im LEW-Netz wurde zum Zeitpunkt der Errichtung auf eine Leiterseiltemperatur von 40°C und den damit verbundenen Durchhang ausgelegt. Um eine zeitgemäße Strombelastung der Leitungen zu gewährleisten, sind diese heute jedoch bei ungünstigen klimatischen Verhältnissen im Sommer mit bis zu 80°C zu betreiben. Durch die im Vergleich zur Auslegungstemperatur höhere Leiterseiltemperatur und den damit verbundenen vergrößerten Durchhang der Seile, sind die einzuhaltenen Mindestabstände der bestehenden Leitungen gemäß EN 50341 in einigen wenigen Fällen nicht ausreichend. Um diese Leitungen mit bis zu 80°C betreiben zu können, sind konkre-

te Maßnahmen im Netz erforderlich; somit ist in diesen Fällen eine Masthöhung bzw. -verschiebung unumgänglich.

Bei einer Analyse des Verteilnetzes der LEW wurde der o. a. Mast mit vordringlichem Handlungsbedarf bestimmt.

Beschluss:

Das Einvernehmen zu der beantragten Masthöhenänderung und –verschiebung ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 6 Betrieb gewerblicher Art "Bürger- und Vereinszentrum" der Gemeinde Denklingen
--

Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt, die geplante Errichtung und den Betrieb des Bürger- und Vereinszentrums der Gemeinde Denklingen steuerlich als Betrieb gewerblicher Art (BgA) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 1 KStG zu führen. Hierdurch erlangt die Gemeinde Denklingen insoweit den Status eines Unternehmers i.S.d. § 2 UStG. Im Rahmen eines BgA ergibt sich die Möglichkeit, Vorsteuern aus den Bau- und Betriebskosten geltend zu machen, soweit die künftige Vermietung der Gaststätte und der Sportanlagen umsatzsteuerpflichtig erfolgen. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht können die Investitionskosten und die künftigen Betriebskosten des Bürger- und Vereinszentrums auf diese Weise erheblich reduziert werden. Im Vorfeld gab es zur Erläuterung der Sach- und Rechtslage einen Besprechungstermin mit den betroffenen Vereinen, dem Steuerberater und dem Gemeinderat. Dabei ist man einvernehmlich verblieben, einen Betrieb gewerblicher Art zu gründen. Außerdem wurden die Vereine nach diesem Treffen mit einem Brief über die umsatzsteuerpflichtigen Nutzung des Bürger- und Vereinszentrums informiert.

Beschluss:

Die Errichtung und der Betrieb des geplanten Bürger- und Vereinszentrums wird als Betrieb gewerblicher Art „Bürger- und Vereinszentrum“ geführt. Die Vermietung der zu dem Betrieb gewerblicher Art gehörenden Sportanlagen an die Vereine sowie die Vermietung der Gaststätte erfolgen umsatzsteuerpflichtig.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 7 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Ent-
--

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Denklingen

vom

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Denklingen folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Denklingen vom 24.04.2007, zuletzt geändert mit Satzung vom 16.04.2015, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Soweit keine geeigneten Zählleinrichtungen gemäß Absatz 1 Satz 4 vorhanden sind, gelten als Abwassermenge die dem Grundstück zugeführten Wassermengen (Absatz 3) abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Absatz 4), soweit der Abzug nicht Absatz 5 ausgeschlossen ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Denklingen,
Gemeinde Denklingen

Erster Bürgermeister

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 8 Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung

Sachverhalt:

Die diesbezügliche Satzung ist an die praktizierte Verwaltungsübung anzugleichen, damit alle Betroffenen die gleichen Rechte haben. Der Inhalt der Änderungssatzung ist, dass nahe Angehörige eines Grabrechtsinhabers – wie bei vielen anderen Gemeinden auch – nicht nur durch Erlass einer Ausnahme sondern aufgrund Satzungsrecht bestattet werden können. Eine Ablehnung einer Ausnahme ist in der Praxis nicht durchführbar. Eine Überfüllung der Friedhöfe wird schon durch die Tatsache beschränkt, dass nach vier Bestattungen ein Grab voll belegt ist und danach 15 Jahre gewartet werden muss, bis wieder eine Bestattung stattfinden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Denklingen

vom

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Denklingen folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Denklingen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 12.06.2007 wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Beisetzung zu gestatten

1. den verstorbenen Gemeindeeinwohnern,
2. den im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. den durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen.“

(2) In § 9 Abs. 1 werden die Worte „nach den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze“ gestrichen.

(3) § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung

anderer Personen zulassen.“

- (4) In § 9 Abs. 4 und 5 werden jeweils die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.
- (5) In § 9 werden die Absätze 7 und 8 gestrichen. Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden Absätze 7 und 8.
- (6) § 9a Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Bestimmungen für Gräber in § 9 gelten für Urnennischen entsprechend.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Denklingen,
Gemeinde Denklingen

Erster Bürgermeister

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 9 Einstieg in die Städtebauförderung

Sachverhalt:

Bei der Gemeinde Denklingen stehen Maßnahmen an, die für eine Antragstellung für die Städtebauförderung in Frage kommen. Hierzu gehören zum Beispiel die Außenanlagen zum neuen Rathaus und der Dorfladen. Gleichzeitig bietet sich die Chance, im Rahmen der langjährigen Städtebauförderungsmaßnahme eine Erneuerung bestimmter Dorfgebiete zu erreichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom beiliegenden Entwurf eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (Stand November 2015) und beschließt, auf dieser Grundlage die grundsätzliche Absicht, in die Städtebauförderung einzusteigen. Die Gemeinde Denklingen ist bereit, die finanziellen Mittel, soweit diese den Eigenanteil betreffen, zur Verfügung zu stellen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Kießling eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:05 Uhr

Michael Kießling
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer